



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00559**  
Datum: 21.01.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Beate Gellert  
stimmberechtigtes Mitglied der freien Träger

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	05.02.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderungsantrag von Frau Beate Gellert, stimmberechtigtes Mitglied der freien Träger, zum Antrag von Herrn Kramer, stimmberechtigtes Mitglied der freien Träger, zur Beschlussfassung der Fachstandards § 11, 13, 14 und 16 SGB VIII

### Beschlussvorschlag:

**Im Rahmen der vorgestellten Fachstandards im § 11 SGB VIII im Punkt 4.3 Rahmenbedingungen - Unterpunkt 4.3.1 Struktur - sollen folgende Standards festgeschrieben werden:**

Einrichtungen der sozialräumlichen, offenen Jugendarbeit sollen in der Regel 5 Stunden pro Öffnungstag an 4-6 Tagen pro Woche vorgehalten werden, wobei mindestens ein Öffnungstag am Wochenende zu liegen hat.

Kein Angebot an festen Standorten ist mit weniger als 1 VZS zu betreiben.

**Je nach Indikatorenmessgrößen, soll die Personalausstattung um mindestens 0,75 VZS erhöht werden.**

Gez. Beate Gellert  
Stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

### **Begründung:**

- aus rechtlichen Gründen und Gründen der Arbeitssicherheit sollen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen keine MitarbeiterInnen allein tätig sein (Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit / Verschleißverminderung von Fachkräften)
- Einrichtungen mit mehreren Etagen / bzw. einer höheren Quadratmeterzahl an pädagogischer Nutzfläche, können nicht effektiv mit einer Person betrieben werden (Auslastung)

(Bsp. Eine VbE: arbeitet im Jahr brutto 52 Wochen. Bei einem tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen, einem Anspruch auf Weiterbildung i.d.R. 5 Tagen und einem maximalen krankheitsbedingten Ausfall von 10 Tagen wäre die Einrichtung 9 Wochen im Jahr geschlossen - dies ist betriebswirtschaftlich nicht effektiv)

- die Einbindung von mindestens einer 2. Fachkraft von mindestens einer 0,75 VbE sollte sich ebenfalls richten nach:
- der Konzeption / der inhaltlichen Ausrichtung des Trägers
- nach der Nutzung: Anzahl der Nutzer, Gäste, Besucher, Klienten, Angebote, etc.,
- nach dem besonderen Klientel (sozialer Brennpunkt, Migrationsanteil - siehe Indikatoren
- nach den Öffnungszeiten
- nach den außerschulischen Bildungsangeboten
- nach den Grundsätzen des Genderansatzes und der Forderung nach Inklusion auch in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (siehe 14. Kinder- und Jugendbericht)
- nach dem Wunsch der Kinder und Jugendlichen nach Kontinuität und vertrauensvollen Zusammenarbeiten



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

03.01.2015

**Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 05.02.2014**

**Betreff: Änderungsantrag von Frau Beate Gellert, stimmberechtigtes Mitglied der freien Träger, zum Antrag von Herrn Kramer, stimmberechtigtes Mitglied der freien Träger, zur Beschlussfassung der Fachstandards § 11, 13, 14 und 16 SGB VIII**

**Vorlagen-Nummer: VI/2015/00559**

**TOP: 6.1.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die vorliegenden Fachstandards sind in der Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Jugendarbeit als gemeinsames Ergebnis der in der Jugendarbeit Halle tätigen anerkannten und geförderten Trägern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers erarbeitet wurden. Sie heißen extra Mindeststandards, um eine Mindestanforderung festzuschreiben, das für ein Angebot der offenen Jugendarbeit an einem festen Standort in Halle gelten soll. Diese Mindestausstattung an Personal ist somit Konsens aller Beteiligten. Mindestausstattung heißt auch, es kann und soll nach oben offen davon abgewichen werden, wenn weiterer Bedarf vorliegt.

Zu den einzelnen Begründungen der Antragsstellung:

- aus rechtlichen Gründen und Gründen der Arbeitssicherheit sollen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen keine MitarbeiterInnen allein tätig sein (Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit / Verschleißverminderung von Fachkräften)

Es ist kein rechtlicher Aspekt bekannt, der ein Alleinarbeiten von SozialarbeiterInnen ausschließt, da insbesondere bei einer eventuell notwendig vorgesehen Erhöhung um 0,5 VZS-Anteile dann mehrere Personen tätig sind.

Mit den Fachstandards wird des Weiteren lediglich beschrieben, was als Sicherstellung des Auftrages an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe für ein Angebot an offener Jugendarbeit gelten soll. Davon unbenommen ist jeder Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen seiner z.B. durch Satzung beschriebenen Rechtstätigkeit frei, weitere Projekte bzw. Fachpersonal vorzuhalten.

- Einrichtungen mit mehreren Etagen / bzw. einer höheren Quadratmeterzahl an pädagogischer Nutzfläche, können nicht effektiv mit einer Person betrieben werden (Auslastung)

In der Tat ist jeder Träger der freien Jugendhilfe frei, in dem Sinne, dass dieser selbst entscheidet, was in seinen Gebäuden stattfindet. Realität in Halle ist es, dass es aktuell keine reinen (kommunal geförderten) Jugendfreizeiteinrichtungen gibt. In den Gebäuden sind oftmals auch die Geschäftsführungen und/oder weitere Angebote der Jugendhilfe, wie z.B. Kindertagesbetreuung oder auch Räumlichkeiten für Hilfen zur Erziehung untergebracht. Dies kann und darf nicht zu einer Erhöhung von (öffentlich geförderten) Personalstellen in der Jugendarbeit führen.

- die Einbindung von mindestens einer 2. Fachkraft von mindestens einer 0,75 VbE sollte sich ebenfalls richten nach:
  - der Konzeption / der inhaltlichen Ausrichtung des Trägers
  - nach der Nutzung: Anzahl der Nutzer, Gäste, Besucher, Klienten, Angebote, etc.,
  - nach dem besonderen Klientel (sozialer Brennpunkt, Migrationsanteil - siehe Indikatoren
  - nach den Öffnungszeiten
  - nach den außerschulischen Bildungsangeboten
  - nach den Grundsätzen des Genderansatzes und der Forderung nach Inklusion auch in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (siehe 14. Kinder- und Jugendbericht)
  - nach dem Wunsch der Kinder und Jugendlichen nach Kontinuität und vertrauensvollen Zusammenarbeiten

Diese Begründung gilt deckungsgleich zum in der Arbeitsgruppe § 78 SGB VIII Jugendarbeit erarbeiteten Konsens von mindestens 0,5 VZS Erhöhung falls genau ein oder mehrere oder weiteren Faktoren -also dem festzustellenden Bedarf- für einen solchen Standort zutreffend sind. Es können beispielsweise auch 2,25 VZS für einen Standort erforderlich sein.

Durch den Fachstandard pro Einrichtung entweder 1,0 VZS oder 1,5 VZS oder auch mehr vorzuhalten wird keine bisherige Personalausstattung in der offenen (geförderten) Jugendarbeit reduziert, so dass dieser Aspekt nicht neu ist.

Tobias Kogge  
Beigeordneter